jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/5 1Ob538/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1980

Norm

ABGB §1392 A
ABGB §1395
ABGB §1396
ABGB §1397

Rechtssatz

Die Mitteilung eines Factors, daß alle Forderungen aus einem Geschäftsbetrieb an ihn übertragen wurden, der Schuldner habe den auf den Fakturen angebrachten Übertragungsvermerk zu beachten, kann der Schuldner dahin verstehen, daß nur jene Forderungen als an den Factor übertragen gelten, deren Fakturen den Zessionsvermerk tragen. Der Schuldner, der auf Grund einer nicht mit einem Zessionsvermerk versehenen Rechnung an den Zedenten zahlte, weil dieser behauptete, der Vertrag mit dem Factor sei storniert, muß nicht nochmals an den Factor bezahlen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 538/80
  Entscheidungstext OGH 05.03.1980 1 Ob 538/80
  Veröff: EvBl 1980/187 S 549 = JBl 1981,542 = SZ 53/33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0032598

Dokumentnummer

JJR_19800305_OGH0002_0010OB00538_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at